

Detailinformation zur Anspruchsdauer und Gründe der Verlängerung im Leistungs- bzw. Förderungsstipendium nach dem Studienförderungsgesetz

Anspruchsdauer (§ 18 StudFG)

1. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Magisterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen **vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters**. Sofern das Studien- oder Ausbildungsjahr nicht in Semester gegliedert ist, umfasst die Anspruchsdauer die vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines halben Studien- oder Ausbildungsjahres des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe.
2. Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester.

Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen (§ 19 StudFG)

1. Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.
2. Wichtige Gründe im Sinne des Abs 1 sind:
 - **Krankheit** der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
 - **Schwangerschaft** der Studierenden,
 - jedes **unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis**, wenn die/den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft,
 - ÖH-Tätigkeit,
 - Offizielle universitäres Mobilitätsprogramme
3. Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung zu verlängern:
 - bei Schwangerschaft um ein Semester (Kopie des Mutter-Kind-Passes),
 - bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres, zu der Studierende während ihres Studiums gesetzlich verpflichtet sind, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind (Kopie der Geburtsurkunde),
 - bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist, um zwei Semester (Kopie des Bescheides über den Grad der Behinderung),
 - bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung (Kopie des entsprechenden Bescheides).
4. Gemäß § 75 Abs 15 StudFG verlängert sich die gesamte Anspruchsdauer gemäß § 18 Abs 1 StudFG durch den Übertritt auf neue Studienpläne gemäß § 80 Abs 3 UniStG nur insoweit, als sich dies aus der längeren Studiendauer oder der höheren Zahl von Studienabschnitten ergibt.

Ein Doppelstudium bzw. eine Berufstätigkeit gilt nicht als Verlängerungskriterium!

Bei Studien, welche nach Abschnitten eingeteilt sind, muss die Studiendauer in allen Abschnitten eingehalten werden.